



Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	1
2. ORGANISATION DER ZUSAMMENARBEIT	1
3. KOSTENVERTEILUNG	2
4. RECHNUNGSPRÜFUNG	3
5. GELTUNG DER VEREINBARUNG	3

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV. NRW. S. 190/SGV. NRW. 202) und der Beschlüsse des Rates der Stadt Meinerzhagen vom 23.06.1977 und des Rates der Stadt Halver vom 27.06.1977 wird folgende öffentlichrechtliche Vereinbarung geschlossen:

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Die Stadt Meinerzhagen unterhält die aus der Trägerschaft des Vereins zur Pflege der Musik Meinerzhagen e.V. übernommene Musikschule Volmetal in Meinerzhagen.
- 1.2 Die Stadt Halver hat bereits seit dem 01.08.1975 mit dem Verein zur Pflege der Musik Meinerzhagen e.V. zusammengearbeitet.
- 1.3 Die Zusammenarbeit soll auf der Grundlage dieser Vereinbarung ab 01.07.1977 fortgesetzt werden.

2. ORGANISATION DER ZUSAMMENARBEIT

- 2.1 Die Stadt Meinerzhagen richtet für das Stadtgebiet Halver einen Musikschulbezirk entsprechend § 1 Abs. 2 der Satzung für die Musikschule Volmetal in Meinerzhagen ein. Die Schüler aus dem Stadtgebiet Halver werden grundsätzlich in Halver unterrichtet.
- 2.2 Zur Betreuung der Schulbezirke stellt die Stadt Meinerzhagen haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte ein. Soweit diese für den Schulbezirk Halver arbeiten, setzt dies die Zustimmung der Stadt Halver voraus. Für die Zustimmung ist der *Bürgermeister* zuständig.
- 2.3 Soweit Lehrkräfte durch Unterricht in einem Schulbezirk nicht auszulasten sind, können sie auch in dem anderen Schulbezirk eingesetzt werden.
- 2.4 Die Stadt Halver stellt die Räume für die Arbeit der Musikschule zur Verfügung.
- 2.5 Die Stadt Halver trägt die Kosten für die Beschaffung von Instrumenten, die für den Unterricht in Halver benötigt werden, abzüglich der möglichen Zuschüsse Dritter.
- 2.6 Das von der Stadt Halver für den Musikunterricht in ihrem Gebiet anzuschaffende Inventar o. ä. geht kostenmäßig nach Abzug möglicher Zuschüsse zu Lasten der Stadt Halver, die auch Eigentümerin der Gegenstände bleibt.
- 2.7 Die Stadt Halver verpflichtet sich, für die Dauer der Zusammenarbeit auf die Einrichtung einer eigenen Musikschule zu verzichten.



-
- 2.8 Die von der Stadt Meinerzhagen erlassene Satzung, Schulordnung und Gebührenordnung zur Regelung des Musikschulbetriebes gelten unmittelbar auch für das Gebiet der Stadt Halver. Bei Änderungen wird die Stadt Meinerzhagen die Stadt Halver anhören.
 - 2.9 Die Stadt Halver ist über wesentliche mit der Erfüllung der Aufgabe in Zusammenhang stehende Vorgänge laufend zu unterrichten. Auf Wunsch ist ihren Beauftragten Einblick in die Unterlagen zu gewähren.

3. KOSTENVERTEILUNG

- 3.1 Die Stadt Meinerzhagen erledigt die Geschäfte der Buch- und Rechnungsführung, die Stadt Halver richtet eine "Anlaufstelle" zur Entgegennahme von An-, Um- und Abmeldungen und zur Erledigung örtlicher Organisationsaufgaben ein.
- 3.2 Die von den im Schulbezirk Halver unterrichteten Schülern gezahlten Gebühren werden gesondert erfasst. Ebenso werden die direkt zurechenbaren Lehrpersonal- und Unterrichtssachkosten in gesonderten Kostenstellen erfasst. Beim Einsatz von Lehrkräften gemäß Ziffer 2.3 werden dabei die Kosten im Verhältnis der Unterrichtsstunden aufgeteilt.
- 3.3 Die Stadt Halver trägt entsprechend ihrem Schüleranteil an der Gesamtschülerzahl die vorher um 20 % gekürzten Gesamtpersonalkosten für die Musikschulleitung mit.
- 3.4 Von der Vergütung der Schulsekretärin einschließlich aller Nebenleistungen und Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung trägt die Stadt Halver 20 %. Dieser Prozentsatz wird neu festgelegt, wenn sich die Aufgabenverteilung zwischen dem Sekretariat der Schule und der Stadt Halver wesentlich ändert.
- 3.5 Für die Verwaltungsarbeit einschließlich Personalverwaltung, Gebührenerhebung und Abrechnung zahlt die Stadt Halver für jeden Schüler am 1. 1. eines jeden Jahres einen Pauschalsatz von 25,- DM.
Der vorgenannte Pauschalbetrag erhöht bzw. vermindert sich entsprechend den Tarifveränderungen für Angestellte im öffentlichen Dienst (Tarifgruppe VII BAT).
- 3.6 Soweit Sachkosten nicht direkt gemäß Ziffer 3.2 zurechenbar sind, werden sie entsprechend der Schülerzahl am 1. 1. eines jeden Jahres auf beide Gemeinden aufgeteilt. Sofern sich die Schülerzahlen im Laufe des Jahres erheblich (d.h. um mindestens 25 vH) ändern, kann von den Beteiligten einvernehmlich ein anderer Stichtag festgelegt werden.
- 3.7 Etwaige Zuschüsse von dritter Seite werden, soweit sie nicht für einen bestimmten Zweck gegeben wurden, entsprechend der Schülerzahl am 1. 1. d. Jahres, in dem die Zahlung geleistet wurde, auf beide Schulorte aufgeteilt. Sofern zum Zeitpunkt der Bewilligung die Schülerzahlen erheblich (d.h. um mindestens 25 vH) vom Stichtag abweichen, behalten sich die Beteiligten vor, einvernehmlich eine andere Regelung zu treffen.
- 3.8 Auf den sich aus den Ziffern 3.2 - 3.7 ergebenden Fehlbetrag leistet die Stadt Halver vierteljährliche Abschlagzahlungen entsprechend der Vorjahresabrechnung. Die Zahlungen sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8., und 15.11. zu entrichten.
- 3.9 Die Stadt Meinerzhagen erstellt jährlich bis zum 1. 3. eine Abrechnung. Überschüsse und Fehlbeträge gegenüber der Abschlagzahlung werden mit der nächstfälligen Abschlagzahlung verrechnet.



4. RECHNUNGSPRÜFUNG

Die Stadt Halver ist berechtigt, zur Prüfung der vorgelegten Abrechnung Einblick in die Belege und Aktenvorgänge zu nehmen.

5. GELTUNG DER VEREINBARUNG

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.1977 in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit und ist von beiden Seiten zum Ende eines Schuljahres mit einer Frist von 6 Monaten kündbar.

Änderungen durch:

- Beschlüsse vom 01.02.1982 / 14.12.1981 (Ziff. 2.2, 2.8, 3.3, 3.5)